TEIL A2 - PLANZEICHNUNG zum Ausgleich

Teilräumlicher Geltungsbereich TG 2.1 (Ausgleichsflächen A1 / A2) und TG 2.2 (Ausgleichsfläche A3)

Norden

Maßstab 1 : 5.000

TEIL B1 - FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sonnenenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlage) — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlage)" im Sinne des § 11 BauNVO

TG 1.1 — Teilräumlicher Geltungsbereich TG 1.1 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 2 i.V.m. § 12 BauGB

TG 1.2 — Teilräumlicher Geltungsbereich TG 1.2 - Angebotsbebauungsplan gem. § 30 Abs.1 BauGB

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GR max. — GR: maximal zulässige Grundfläche (GR)
TG 1.1: max. GR 56.717 m²
TG 1.2: max. GR 64.137 m²

Hinweis:
Die Grundfläche ist gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO der Anteil des Baugrundstückes der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (max. Überdeckung durch Solarmodule und Erschließungswege).

Höhe Gestell max. 2,65 m — Höhe Gestell: Höhe der Montagegestelle als Höchstmaß
Die Höhe der Montagegestelle bezieht sich auf die Oberkante des vorhandenen natürlich gewachsenen Geländes (Angaben in m ü. NN)

Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
private Verkehrsfläche

Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen A1 /A2 /A3)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

TEIL A1 - PLANZEICHNUNG zum Bebauungsplan

Teilräumlicher Geltungsbereich TG 1.1 und TG 1.2

Norden

Maßstab 1 : 2.000

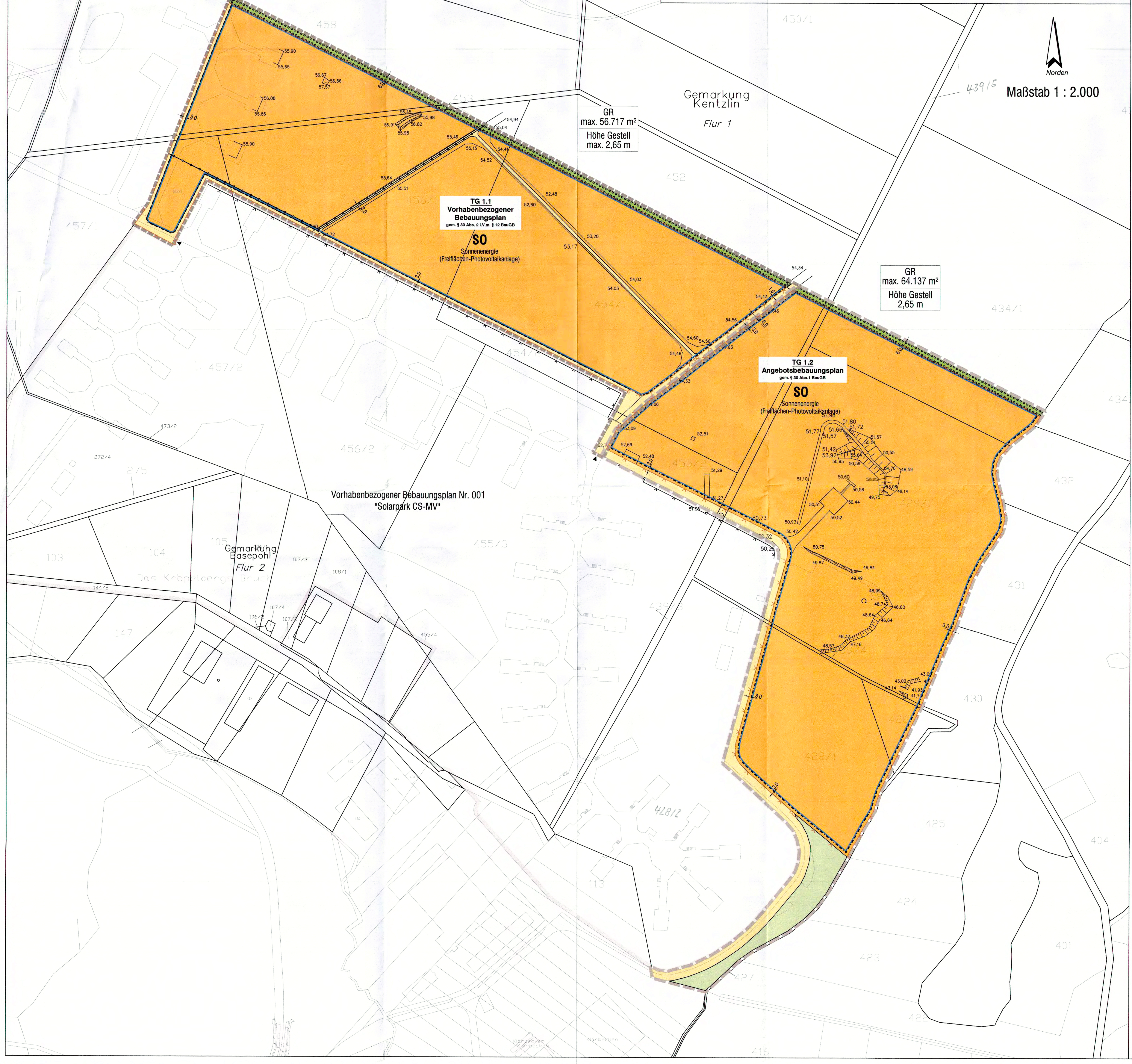

Sonstige Planzeichen gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 002
Teilräumlicher Geltungsbereich TG 1.1 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 2 i.V.m. § 12 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 002
Teilräumlicher Geltungsbereich TG 1.2 - Angebotsbebauungsplan gem. § 30 Abs.1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 002
Teilräumlicher Geltungsbereich TG 2.1 und TG 2.2 - Ausgleichsflächen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zum Angebotsbebauungsplan

TEIL B2 - PLANERISCHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

vorhandene Gebäude

454/1 — Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer

20 kV-Kabel der E.DIS AG

Zaun mit Tor

Zufahrt zum teilräumlichen Geltungsbereich TG 1.1

53,20 — Geländehöhen in m ü NN (Vermessung: 2017)

Umgrenzung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 001

TEIL D - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im TG 1.1 nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2.0 **Art der baulichen Nutzung**
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlage)" wird im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind im TG1.1:
1) die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlagen),
2) Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,50 m (Verweis: Pkt. 5.0 dieser Satzung).

Zulässig sind im TG1.2:
1) die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlagen),
2) Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,50 m (Verweis: Pkt. 5.0 dieser Satzung),
3) die Errichtung von Wechselrichterstationen inkl. Transformator mit einer max. Grundfläche von insgesamt 48 m² und einer max. Höhe von 3,0 m,
4) die Errichtung von max. vier betriebsinterne Stellplätze. Die Befestigung der Stellplätze hat in einer wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen.

3.0 **Maß der baulichen Nutzung**
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Im Sonstigen Sondergebiet darf die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht überschritten werden (Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 4 BauNVO)

4.0 **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a BauGB

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ausgleichsfläche A1 (TG 2.1 Tf.)
Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft (Teilräumlicher Geltungsbereich TG 1.1) wird eine Ausgleichsfläche (A1) in Höhe von 52.255 m² auf der Flur 1 der Gemarkung Kentzlin mit den Fl.Nrn. 388/1, 389/2 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 391/2 nachgewiesen und gemäß § 9 Abs. 1a BauGB dem Bebauungsplan Nr. 002 "Solarpark Kentzlin" zugeordnet.

Ausgleichsflächen A2 (TG 2.1 Tf.) / A3 (TG 2.2)
Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft (Teilräumlicher Geltungsbereich TG 1.2) wird die
- Ausgleichsfläche (A2) in Höhe von 8.845 m² auf der Flur 1 der Gemarkung Kentzlin mit der Fl.Nr. 392/1 und einer Teilfläche der Fl.Nrn. 391/2 nachgewiesen und gemäß § 9 Abs. 1a BauGB dem Bebauungsplan Nr. 002 "Solarpark Kentzlin" zugeordnet.
- Ausgleichsfläche (A3) in Höhe von 45.500 m² auf der Flur 1 der Gemarkung Kentzlin mit den Fl.Nrn. 81/4, 81/5, 437/4, 438/2 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 437/2 nachgewiesen und gemäß § 9 Abs. 1a BauGB dem Bebauungsplan Nr. 002 "Solarpark Kentzlin" zugeordnet.

Herstellungsmaßnahmen (Ausgleichsflächen A1 /A2 /A3):
Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Aufstellung der Modultische durchzuführen.
- Entnahme von bestehenden Gehölzen;
  Die Entnahme der Gehölze darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
  Dabei sind Gehölze in den Randbereichen der bestehenden Feuchtmulden, auf der vorhandenen Geländekuppe sowie entlang der Wegränder zu erhalten.
- Anlegen von Feuchtmulden mit einer Tiefe von ca. 0,2 - 0,3 m. Das bei der Geländemodellierung überschüssige Erdreich darf auf der Fläche verbleiben, sofern dadurch keine die Mulden beschattenden Hügel entstehen. Im Bereich der Bodenarbeiten ist die Fläche mit gebietseigenem Wildpflanzensaatgut für wechselfeuchte Standorte anzulegen (Herkunft Nordostdeutsches Tiefland; Saatgutmischung: Anteil Blume 30% und Anteil Gräser 70%)
- Die derzeit ackerbaulich genutzten Bereiche sind in Grünland umzuwandeln: Ansaat mit gebietseigenem Wildpflanzensaatgut (Glatthaferwiese; Herkunft Nordostdeutsches Tiefland; Saatgutmischung: Anteil Blume 30% und Anteil Gräser 70%) oder Heublumensaat
- Schaffung von Ödlandstrukturen (z.B. Rohböden) entlang der vorhandenen Feldwege

Die Herstellungsmaßnahmen sind in enger Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Entwicklungsmaßnahmen (Ausgleichsflächen A1 /A2 /A3):
Die Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen hat frühestens ab dem 01. Juli zu erfolgen. Die Flächen sind 2-mal pro Jahr unter vollständigem Abtransport des Mähgutes zu mähen. Die Flächen sind dauerhaft von Verbuschung freizuhalten. Mulchung sowie die Ausbringung von Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln sind auf den Flächen nicht zulässig. Ebenfalls sind keine Entwässerungsmaßnahmen und keine Verfüllungen zulässig.
Auf dem gesamten Bereich der Ausgleichsflächen sind anderweitige Nutzungen gänzlich ausgeschlossen.

4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind heimische Sträucher dreireihig in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m gem. der "Artenliste Sträucher" zu pflanzen. Die Pflanzreihen sich versetzt zueinander anzulegen. Zudem ist alle laufende 15 m ein heimischer Laubbaum gem. der "Artenliste Bäume" zu pflanzen. Die festgesetzten Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

Artenliste Sträucher
Mindest-Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 150 cm
(Pflanzennahmen bot. / dt.)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Corylus avellana	Haselnuss	Rosa canina	Hunds-Rose
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Euonymus europaea	Eur. Pfaffenhütchen
Crataegus laevigata	Zweigriffiger Weißdorn	Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Lonicerea xylosteum	Rote Heckenkirsche	Prunus spinosa	Schlehe
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball		

Artenliste Bäume
Mindest-Pflanzqualität: Höhe 150 - 175 cm
(Pflanzennahmen bot. / dt.)

Carpinus betulus	Hainbuche	Ligustrum vulgare	Rainweide

4.3 Innerhalb des Plangebietes hat das Entfernen von Vegetation und das Abschieben von Oberboden außerhalb der Vogelbrutzeit in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

4.4 In den Modulzwischenflächen ist der Ruderalbestand durch eine extensive, jährliche Pflege (Beweidung mittels Kleintiere (z.B. Schafe) oder Mahd) zu erhalten. Die Beweidung der Flächen bzw. die erste Mahd darf nicht vor dem 01. Juli erfolgen. Die Flächen dürfen höchstens 3-mal pro Jahr unter vollständigem Abtransport des Mähgutes gemäht werden. Bodenarbeiten sowie Mulchung und die Ausbringung von mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln sind nicht zugelassen.

4.5 Innerhalb des Plangebietes sind als Einzelstrukturen mehrere Lesesteinhaufen, abschnittsweise Schotterflächen (Sand-Schotter-Gemisch) und Starkhölzer einzubringen. In den Randbereichen des Plangebietes sind kleinere Hügel aufzuschütten. Die Standorte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

4.6 Die unter 4.1 bis 4.5 der Satzung angeführten Maßnahmen sind nach Fertigstellung bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzueigen und vor Ort gemeinsam abzunehmen.

4.7 Die Befestigung der privaten Verkehrsflächen hat in einer wasserdurchlässigen Bauweise zu erfolgen.

4.8 Die Befestigung der Solarmodule ist ausschließlich mit Schraub- bzw. Rammgründungen ohne Betonsockel auszuführen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

5.0 **Gestaltungsfestsetzung**
Rechtsgrundlage: § 86 LBauO M-V
Als Einfriedung sind Stabgitter- und Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 2,50 m zugelassen. Eine Bodenfreiheit von 0,10 m über der Geländeoberfläche ist dabei zwingend einzuhalten. Streifenfundamente sind nicht zugelassen.

TEIL E - TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Bodenschutz
Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Schließung der Baugrube/Verlegung der Kabel getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.
Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BundesBodenschutzgesetz-Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standortspezifischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.
Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Gemäß § 12 Absatz 2 BBodSchV ist zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der Wiedernutzbarmachung das Auf- und Einbringen von Materialien zulässig, wenn die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird und mindestens eine Bodenfunktion (gemäß § 2 Abs. 2 Nr.1 und 3 Buchstabe b und c BBodSchG) wiederhergestellt wird .

Denkmalschutz
Bei Erdarbeiten können jederzeit neue Funde und Fundstellen (bewegliche und unbewegliche Bodendenkmale) entdeckt werden . Wenn bei Erdarbeiten Funde gemacht werden oder auffällige oder ungewöhnliche Verfärbungen oder Veränderungen in der natürlichen Bodenstruktur und -beschaffenheit entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.
Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V für die fachliche Untersuchung, mindestens jedoch 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Kontaminierte Bereiche
Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord umgehend anzuzeigen.
GefStoffV § 18 (2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen -

Kampfmittelbelastungen
Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten des Bauherrn hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu gehören auch die Pflicht, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.
Nachdem es sich bei dem vorgesehenen Planvorhaben um ein ehemaliges militärisches Gelände handelt, wird eine Prüfung auf Kampfmittel empfohlen. Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatliche Munitions-bergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.

Asbestbelastungen
Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe -unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS)- erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen.
GefStoffV § 8 Abs. 8 i. V. m. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 (1)

Durchführung von Bauvorhaben, Vorankündigung, Verantwortlichkeiten gemäß Baustellenverordnung
- Der Bauherr trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben gemäß BaustellV.
- Den Bauherrn obliegt die Pflicht zur Berücksichtigung der allg. Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.
- Bauvorhaben I Bautätigkeiten sind gemäß §2(2) BaustellV (ab einem bestimmten Umfang) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. (In der Regel werden die Grenzwerte für die Pflicht zur Übermittlung für ein normales Einfamilienhaus nicht erreicht.) Werden auf der Baustelle Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Unternehmen ausgeführt, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen.
- Für Baustellen, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder Beschäftigte mehrerer Firmen tätig werden oder gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft
Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Teil A1) Teilräumlicher Geltungsbereich TG 1.1 und TG 1.2, Planzeichnung Bebauungsplan im Maßstab 1 : 2.000 in der Fassung vom 28.08.2019

Teil A2) Teilräumlicher Geltungsbereich TG 2.1 und TG 2.2, Planzeichnung Ausgleichsflächen A1 /A2 /A3 im Maßstab 1 : 5.000 in der Fassung vom 28.08.2019

Teil B1) Festsetzungen durch Planzeichen

Teil B2) Planzeichnerische Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Teil C) Verfahrensvermerke

Teil D) Textliche Festsetzungen

Teil E) Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Teil F) Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 28.08.2019

beigefügt sind:
- Begründung in der Fassung vom 28.08.2019
- Vorprüfung zur saP in der Fassung vom 14.07.2017

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl.I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 5.7.2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I. S. 1066), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl.I. S. 706) geändert worden ist.

TEIL C - VERFAHRENSVERMERKE

a) Die Gemeindervertretung hat in der Sitzung vom 03.05.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 002 "Solarpark Kentzlin" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.05.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 002 in der Fassung vom 03.05.2017 hat in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017 stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 002 in der Fassung vom 03.05.2017 hat in der Zeit vom 15.05.2017 bis einschließlich 26.06.2017stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung wurde am 10.05.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

c) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 002 in der Fassung vom 20.09.2017 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017 öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 002 in der Fassung vom 20.09.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017 beteiligt.
Die öffentliche Beteiligung wurde am 06.10.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

d) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 002 in der Fassung vom 20.02.2019 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom 25.03.2019 bis einschließlich 29.04.2019 öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 002 in der Fassung vom 20.02.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.03.2019 bis einschließlich 29.04.2019 beteiligt.
Die erneute öffentliche Beteiligung wurde am 06.03.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

e) Die Gemeinde Kentzlin hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.08.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 002 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.08.2019 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Kentzlin, den 29.08.2019

Reinhard Schumacher

f) Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist.
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den 04.11.2019

i.A.

Leiter Katasteramt

g) Die höhere Verwaltungsbehörde (hier: übertragen auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplattte) hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 002 mit Bescheid vom 20.02.~~2019~~ 2020 AZ 4376/2019-502 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Kentzlin, 25.02.2020

Reinhard Schumacher

h) Ausgefertigt
Gemeinde Kentzlin, den 25.02.~~2019~~ 2020

Reinhard Schumacher

i) Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 002 wurde am 28.02.-26.03.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 002 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10a BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 002 ist mit Ablauf des Bekanntmachungstages gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

j) Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Kentzlin, den 27.03.~~2019~~ 2020

Reinhard Schumacher

Gemeinde Kentzlin

Bebauungsplan Nr. 002 "Solarpark Kentzlin"

bestehend aus den Teilräumlichen Geltungsbereichen:
TG 1.1 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 2 i.V.m. § 12 BauGB
TG 1.2 - Angebotsbebauungsplan gem. § 30 Abs.1 BauGB
TG 2.1 und TG 2.2 - Ausgleichsflächen A1 /A2 /A3

Planbereich Teilräumlicher Geltungsbereich TG 1.1: Gemarkung Kentzlin, Flur 1
Flurstücksnrn.: Teilflächen der Fl.Nrn. 452, 453, 454/1, 455/2, 456/1, 457/1, 458

Planbereich Teilräumlicher Geltungsbereich TG 1.2: Gemarkung Kentzlin, Flur 1
Flurstücksnrn.: Fl. Nrn. 428/1, 429/1
Teilflächen der Fl. Nrn. 426, 434/1, 439/4, 439/5, 425; 454/1, 455/2

Planbereich Teilräumlicher Geltungsbereich TG 2.1 und TG 2.2: Gemarkung Kentzlin, Flur 1
Flurstücksnrn.: Fl.Nrn. 81/4, 81/5, 388/1, 389/2, 391/2, 392/1, 437/4, 438/2 und Teilfläche der Fl.Nr. 437/2

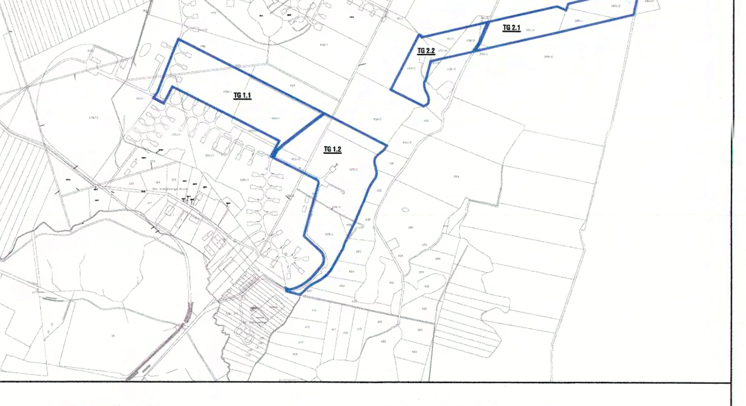

Planverfasser: OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15, 86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeiter: SRL Dipl. Ing. Werner Dehm, Evelyn Schwarz

Planungsstand: 28.08.2019

Anlagenplaner:
Dipl.-Ing. Khalid Bargoual
German Solar Construction GmbH
Mergenthalerallee 55-59
65760 Eschborn
Tel: +49-6196-77735 12
Fax: +49-6196-77735 66
Web: www.frankfurt-energy.de
Email: khalid.bargoual@frankfurt-energy.de